



Wertgebührenhinweis

In der beabsichtigten Angelegenheit

wegen

wurde ich darauf hingewiesen, dass sich die zu erhebenden Gebühren nach dem Gegenstandswert berechnen.

Folgende Worte zur Erläuterung:

Der Gesetzgeber hat in Zuge der Einführung des Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) bestimmt, dass sofern Wertgebühren zum Ansatz kommen, der Anwalt seinen Mandanten nach § 49b Abs. 5 der Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO) darauf hinzuweisen hat, dass sich die Gebühren nach dem Gegenstandswert richten.

Wertgebühren (§ 13 RVG) sind Gebühren, die sich nach dem Gegenstandswert bemessen, wie dies in Ihrem Fall gegeben ist. Unter dem Gegenstandswert versteht man dabei den objektiven Geldwert oder das wirtschaftliche Interesse des Auftraggebers. Bei Forderungsangelegenheiten entspricht er dem Betrag der geltend gemachten oder abzuwehrenden Forderung. Bei nicht vermögensrechtlichen Angelegenheiten (z.B. Ehescheidung, Baugenehmigung, Kündigung) ist der Gegenstandswert teils den besonderen gesetzlichen Vorschriften, teils der umfangreichen Rechtsprechung zu entnehmen. Im gerichtlichen Verfahren wird er vom Richter bestimmt.

Wir bitten Sie nun, uns durch Ihre Unterschrift zu bestätigen, dass Sie diesen Hinweis nach § 49b Abs. 5 BRAO vor Erteilung des Mandats erhalten haben.

Ort, Datum

Unterschrift

Die Rechtsanwälte: Malecha und Stübing - Neuffenstr. 110 - 73240 Wendlingen
Tel.: 07024 / 50 01 45 - Fax: 07024 / 50 01 46 - Web: www.drms.de - Mail: mail@drms.de
Bankverbindung: KSK Esslingen BLZ 61150020 Kto.: 8 216 449 oder 7 294 651